

Zur Durchführung des Programms „**Zuwendungen zur Durchführung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements in den Kommunen (Kommunales Integrationsmanagement NRW)**“ wird

zwischen

- nachfolgend Zuwendungsempfängerin beziehungsweise Zuwendungsempfänger genannt -

und

- nachfolgend Dritter genannt -

folgender

Weiterleitungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Kooperationszweck

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger kooperiert mit dem Dritten zum Zweck des Programms „Zuwendungen zur Durchführung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements in den Kommunen (Kommunales Integrationsmanagement NRW)“ auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements in den Kommunen (Kommunales Integrationsmanagement NRW) vom XX. Monat 2024.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem o. g. Programm an den Dritten auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides.
- (2) Bestandteile dieses Vertrages sind der Zuwendungsbescheid vom „**bitte eintragen**“ nebst dem Bescheid beigefügten an Gemeinden (ANBest-G) / Allgemeinen Nebenbe-

stimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung(ANBest-P) (*bitte zutreffende AN-Best eintragen*), dem Handlungskonzept „Kommunales Integrationsmanagement“ des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Case Management Konzept.

§ 3

Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger leitet die bewilligten Mittel zur Förderung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides vom „*bitte eintragen*“ und dem Bescheid beigefügten

ANBest-G an den Dritten weiter. Die Mittel sind ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck bestimmt.

§ 4

Bindung und Pflichten des Dritten

- (1) Der Dritte verpflichtet sich, die Maßnahmen nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids nebst Anlagen, auf Basis des Handlungskonzeptes „Kommunales Integrationsmanagement“ des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung und des Case Management Konzeptes sowie der ANBest-G/ANBest-P (*bitte zutreffende AN-Best eintragen*) durchzuführen. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Dritten die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Dritte verpflichtet sich, die im Zuwendungsbescheid und in der ANBest-G/ANBest-P (*bitte zutreffende ANBest eintragen*) geforderten Nachweise für den Verwendungsnachweis bis zum „*bitte eintragen*“ der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger vorzulegen.
- (3) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger und der Dritte verpflichten sich gegenseitig, unverzüglich Informationen, die den Fortgang der Maßnahme beeinflussen können, zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, die Bewilligungsbehörde und das für Integration zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sowie von diesen Stellen Beauftragte beziehungsweise Beauftragten sind berechtigt, Vor-Ort-Prüfungen vorzunehmen. Der Dritte hat den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von

Fragen durch Anwesenheit einer für die Maßnahmen verantwortlichen Person zu ermöglichen.

- (5) Sämtliche Unterlagen der Maßnahmen sind 5 Jahre - bis zum 31.12. „*bitte eintragen*“ aufzubewahren.

Aufbewahrungsort ist „*bitte eintragen*“ (Name, Straße, Ort).

§ 5

Rückforderung

- (1) Nicht benötigte Zuwendungen hat der Dritte an die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise den Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen.
- (2) Der Dritte hat der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird und der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger nach den ANBest-G Zuwendungen zu erstatten hat.

§ 6

Laufzeit des Vertrages

Vorstehende Regelungen gelten für die Zeit vom bis zum (*Dauer des Durchführungszeitraums*), soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach dem Ende des Durchführungszeitraumes beziehen und keiner der Vertragsparteien von seinem Kündigungsrecht nach § 7 dieses Vertrages Gebrauch macht.

§ 7

Kündigung

Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis vom Dritten mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte nach einschlägiger Abmahnung wiederholt gegen seine Pflichten aus § 4 dieses Vertrages verstößt. Im Falle der Kündigung verpflichtet sich der Dritte, der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger die zu erbringenden Nachweise für den Verwendungsnachweis über den abgelaufenen Maßnahmenzeitraum innerhalb von 4 Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende vorzulegen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Vertragsparteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigter
Zuwendungsempfängerin beziehungsweise
Zuwendungsempfänger

Unterschrift Vertretungsberechtigter

Dritter

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift